

Christi *inquantum homo viator* übersteigen, da Christus nach dem Zeugnis der Schrift weltliche Herrschaft zurückgewiesen habe.

Artikel II kommt auf einem anderen Weg zum selben Ergebnis. Die Gewalt Christi in seiner göttlichen Vollkommenheit, sein *dominium increatum*, wird unterschieden von seiner Gewalt als vollkommener Mensch, dem *dominium creatum*; das letztere wird noch einmal differenziert in *dominium creatum* vor der Passion und nach der Auferstehung. Nur Christi *dominium creatum* vor der Passion sei Petrus und seinen Nachfolgern übertragen worden. Und das sei eine rein geistliche Gewalt gewesen; anzunehmen daß sie sich auf Weltliches erstreckt habe, würde Christi Armut, Demut, Liebe und Rechtschaffenheit in Abrede stellen. Belege aus den Apostel- und den Väterschriften, aus dem römischen und dem kanonischen Recht werden angeführt, um die These zu untermauern, daß die päpstliche Gewalt *iure divino* auf den geistlichen Bereich beschränkt sei. Artikel I und II gelangen also zum selben Ergebnis, doch unterscheiden sie sich (wie noch zu zeigen sein wird) augenfällig in Substanz und Form der Argumentation. Die Schreiber von K (fol. 96^v) und A (fol. 121^r) versuchen eine Zäsur zwischen den beiden *articuli* zu markieren, A in Gestalt einer weitausholenden Initiale für den Anfangsbuchstaben von Artikel II. In M wird nichts dergleichen versucht, doch ist dort auf fol. 154^r dem Schluß von Artikel I ein weiteres Belegstück zugefügt worden. In Vi, P und N läuft der Text von Artikel I zu Artikel II kontinuierlich weiter ohne sichtbares Zeichen einer Unterbrechung.

Artikel III erwidert auf Einwände, die sich gegen die in Artikel I und II aufgestellten Thesen erheben ließen. Dabei werden fünfzehn der gängigsten hierokratischen Argumente, daß sich die päpstliche Gewalt auch auf den weltlichen Bereich erstrecke, widerlegt. Die Schreiber markieren den Übergang von Artikel II zu Artikel III klar und deutlich, und zwar sowohl in K (fol. 100^r) wie in A (fol. 132^r) und in M (vol. 159^{va}); dabei werden als Mittel der Unterscheidung zu Beginn der detaillierten Ausführungen von Artikel III erneut Initialbuchstaben verwendet (fol. 100^r bzw. 132^v und 159^{vb}).

Artikel IV argumentiert auf der Grundlage von elf Textstellen aus dem kanonischen und fünf aus dem römischen Recht, daß der Papst von Rechts wegen *iure humano* nicht universale Herrschaft über Temporalien beanspruchen könne. Von einer ganz leichten Andeutung in K vielleicht abgesehen (fol. 103^v), enthalten die Handschriften nichts, um Artikel III und IV optisch voneinander abzugrenzen.

Artikel V weist Argumente zugunsten einer universalen weltlichen Herrschaft des Papstes zurück, die sich auf die *Translatio imperii*, die Absetzung